

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/3415 —

Betr.: Golfanlage bei Hanstedt in der Nordheide

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Reckmann, Bartels, Dr. Ahrens (SPD) vom 9. 1. 1989

Eine Investmentgesellschaft möchte auf einer Fläche von 400 bis 500 ha im Landschaftsschutzgebiet Garlstorfer Wald bei Hanstedt eine 54-Loch-Golfanlage sowie ein Sport- und Freizeitzentrum für rund 100 Millionen DM errichten.

Naturschutzverbände weisen darauf hin, daß durch die Anlage des geplanten Golfplatzes eine der schönsten, abwechslungsreichsten und für Natur und Landschaft wertvollsten Gebiete des Landkreises Harburg zerstört würde.

An anderer Stelle, wie zum Beispiel im Liethbachtal bei Obernkirchen, wurden bereits mit Zustimmung der Landesregierung durch Golfplätze wertvolle Biotope vernichtet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Planungen liegen vor, und wie ist der derzeitige Sachstand?
2. Welche schützenswerten bzw. unter Schutz stehenden Landschaftsteile sind betroffen?
3. Müßte der Flächennutzungsplan der Gemeinde geändert werden, und ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet notwendig bzw. würde die Landesregierung ein derartiges Ansinnen unterstützen?
4. Würden die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden?
5. Ist sichergestellt, daß die hohe Strukturvielfalt der vorhandenen Landschaftsteile erhalten bleiben würde?
6. Mit welchen negativen Auswirkungen auf den Fremdenverkehr wäre zu rechnen bzw. entsprechen die Planungen der Entwicklung eines umwelt- und sozialverträglichen Fremdenverkehrs?
7. Wird die Natur zugunsten von Kapitalinteressen vernachlässigt bzw. wird dem Fremdenverkehr die wichtigste Existenzgrundlage, nämlich die intakte Natur, entzogen?
8. Stößt der Fremdenverkehr in Teilen der Lüneburger Heide bereits heute an die Grenzen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Akzeptanz durch die einheimische Bevölkerung?
9. Würden mit der Durchführung touristischer Großprojekte die natürlichen Beschränkungen des Fremdenverkehrs durchbrochen und die Überfremdung der Tourismusgemeinden vorangetrieben?
10. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung, die touristische Nutzung auf die ökologische Empfindlichkeit des jeweiligen Gebietes abzustimmen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/22 — 229 —

Hannover, den 24. 5. 1989

Golfplatzplanungen, die das Gebiet von Landschaftsschutzgebieten berühren, setzen voraus, daß insoweit die Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgehoben wird. Dies geschieht durch Verordnung des Landkreises mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde (§ 30 Abs. 7 NNatG). Soweit dieses Verfahren in der Vergangenheit durchlaufen wurde, stand — anders als in der Kleinen Anfrage behauptet — nie die Vernichtung wertvoller Biotope zur Debatte.

Im Bereich Hanstedt in der Nordheide ist eine private Gesellschaft mit einem Plan an die Samtgemeinde herangetreten, eine Golfanlage und ein Freizeitzentrum zu errichten. Der in Aussicht genommene Raum ist bisher nur grob umrissen und erstreckt sich von Quarrendorf nach Nindorf von der L213 und L214 zum Garlstorfer und Toppstedter Wald.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Einzelfragen wie folgt:

Zu 1:

Es liegen keine konkreten Planungen vor. Die Samtgemeinde hat jedoch eine Umweltverträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben.

Zu 2:

Von dem Projekt werden Flächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ betroffen.

Zu 3:

Das vorgesehene Großprojekt, nach den bisherigen Informationen neben einer 54-Loch-Golfanlage ein Hotel mit 400 Betten mit Tennis- und Squash-Anlage und weiteren Sportmöglichkeiten, würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen, so daß die betroffenen Flächen aus dem LSG entlassen werden müßten. Nach dem Bauplanungsrecht ist zumindest eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die Entscheidungsfindung ist mangels Planungsunterlagen noch nicht in Gang gesetzt worden.

Zu 4 bis 6:

Die Fragen können nicht beantwortet werden, weil die Planung des Vorhabens noch nicht konkret ist.

Zu 7:

Die Landesregierung wird darauf achten, daß die Natur in dem Bereich weder vernachlässigt noch dem Fremdenverkehr entzogen wird.

Zu 8:

Zur Heideblüte kann es insbesondere an Sonn- und Feiertagen zu Grenzsituationen bei der Inanspruchnahme des Naturhaushalts kommen. Durch geeignete Schutzmaßnahmen (u. a. eingezäunte Wanderwege) wird der Beeinträchtigung von Heideflächen entgegengewirkt. Die einheimische Bevölkerung kennt die besonderen Belastungen zur Zeit der Heideblüte. Sie unterstützt die Schutzmaßnahmen der Behörden. Der in der Lüneburger Heide in der Vergangenheit entwickelte Fremdenverkehr wird von der Bevölkerung akzeptiert, da er zu einer ihrer wesentlichen Einkommensquellen geworden ist.

Zu 9:

Der mit der Entwicklung touristischer Großprojekte zwangsläufig verbundene Landverbrauch ist aus der Sicht des Naturschutzes grundsätzlich negativ zu beurteilen. Die mit der Fragestellung als Befürchtung geäußerte Entwicklung ist nicht auszuschließen. Aber: Touristische Großprojekte wie Center-Parks schaffen eine besondere Angebotsstruktur im Fremdenverkehr. Sie tragen nicht zur Überfremdung der Tourismusgemeinden bei, da Ausstattung und Angebot darauf ausgerichtet sind, die Gäste während der Aufenthalte in einer nahezu geschlossenen Versorgung in den Ferienparks zu bedienen. Gleichwohl wird man davon ausgehen müssen, daß die touristische Belastbarkeit des Raumes Lüneburger Heide in den Spitzenzeiten die Grenzen der Naturverträglichkeit erreicht, an manchen Stellen sogar bereits überschreitet.

Zu 10:

In nicht geschützten Bereichen werden die Naturschutzbehörden gemäß § 56 NNatG so rechtzeitig beteiligt, daß sie die ökologischen Belange in die Planung einbringen können. Im übrigen tragen die Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Forderung Rechnung.

Dr. Ritz